

# ZH\_OBERGERICHT RT210108 vom 30. September 2021

ZH Obergericht, 2021-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT210108](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT210108)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT210108 du 30 septembre 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT RT210108 del 30 settembre 2021

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Eingabe vom 17. Mai 2021 stellte der Gesuchsteller und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsteller) bei der Vorinstanz das Rechtsbegehren, es sei ihm in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 9 (Zahlungsbefehl vom 24. Dezember 2020) Rechtsöffnung für Mietzinse in der Höhe von Fr. 4'050.– nebst Zins zu 5 % seit 28. Juni 2016 zu erteilen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Gesuchsgegners und Beschwerdegegners (fortan Gesuchsgegner; Urk. 1 f.). Mit Urteil vom 19. Mai 2021 wies der erstinstanzliche Richter das Rechtsöffnungsgesuch in der genannten Betreuung ab, da die gemäss den eingereichten Dokumenten berechnete Partei und die betreibenden Parteien nicht übereinstimmten. Zudem wurde dem Gesuchsteller die Spruchgebühr von Fr. 150.– auferlegt (Urk. 5 = Urk. 8). b) Hiergegen erhob der Gesuchsteller innert Beschwerdefrist mit Eingabe vom 23. Juni 2021 "Einsprache" mit dem sinngemässen Antrag, das angefochtene Urteil sei aufzuheben und die Rechtsöffnung vollumfänglich zu gewähren (Urk. 7). c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (vgl. Urk. 1-6). Auf die vom Gesuchsteller in seiner Rechtsmitteleingabe vom 23. Juni 2021 gemachten Ausführungen ist nachfolgend nur insoweit einzugehen, als sich dies für die Entscheidungsfindung als notwendig erweist.

### E. 2

Die Schweizerische Zivilprozessordnung (fortan ZPO) sieht im 2. Teil, "9. Titel: Rechtsmittel" die "Einsprache" gegen erstinstanzliche Entscheide nicht vor (vgl. Art. 308 ff. ZPO), weshalb vorliegend in Anwendung von Art. 319 lit. a ZPO i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO ein Beschwerdeverfahren gemäss Art. 319 ff. ZPO eröffnet wurde (vgl. dazu auch Urk. 8 S. 3 Dispositivziffer 4). Dies teilte die erkennende Kammer den Parteien mit Schreiben vom 28. Juni 2021 mit (Urk. 12).

- 3 -

### E. 3

Dezember 2012 von A.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ bevollmächtigt worden, sie beim Betreibungs- und Vermittleramt sowie vor Gericht zu vertreten (unter Hinweis auf Urk. 9). Der Gesuchsgegner schulde ihnen für die Mietzinse Fr. 4'050.–. Sie hätten wegen ihm bis jetzt sehr viel Aufwand gehabt, der mit Kosten verbunden gewesen sei. Sie hätten ihm aber die Kosten, die bis heute bestünden, nie verrechnet. Sie wollten lediglich die ihnen zustehenden Mietzinse in der Höhe von Fr. 4'050.–. Der Gesuchsgegner habe dieses Geld schon längstens vom Sozialamt Rapperswil-Jona einkassiert (Urk. 7).

### E. 4

a) Wie von der Vorinstanz zu Recht festgestellt, wurde im Mietvertrag vom 28. November 2014 als Vermieter der Gesuchsteller alleine aufgeführt (Urk. 3/4 S. 1). Somit trat gegenüber dem Gesuchsgegner einzig der Gesuchsteller als Vermieter auf. Keine Rolle spielt dabei die im Beschwerdeverfahren vom Gesuchsteller vorgebrachte – unbelegte – Behauptung, im Grundbuch seien drei Eigentümer eingetragen. Gemäss Mietvertrag schuldet der Gesuchsgegner die Mietzinse einzig dem Gesuchsteller und nicht auch D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_. b) Das Rechtsöffnungsverfahren ist ein Urkundenprozess. Die Prüfungszuständigkeit des Rechtsöffnungsrichters umfasst ausschliesslich Fragen im Zusammenhang mit der Tauglichkeit der präsentierten Urkunden. Der Rechtsöffnungsrichter hat dabei insbesondere folgende drei Identitäten zu prüfen: erstens

- 4 - die Identität zwischen dem Betreibenden und dem auf dem Rechtsöffnungstitel genannten Gläubiger, zweitens die Identität zwischen dem Betriebenen und dem auf dem Rechtsöffnungstitel genannten Schuldner, sowie drittens die Identität zwischen der in Betreuung gesetzten Forderung und derjenigen, die sich aus dem Rechtsöffnungstitel ergibt. Ob ein gültiger Rechtsöffnungstitel vorliegt, prüft das Gericht von Amtes wegen (BGer 5A\_923/2020 vom 1. Juli 2021, E. 3.4.1 m.w.H.). Mit Bezug auf die Identität zwischen dem Betreibenden und dem auf dem Rechtsöffnungstitel – dem Mietvertrag – genannten Gläubiger ergibt sich im konkreten Fall Folgendes: Im Zahlungsbefehl vom 24. Dezember 2020 sind als Gläubiger "A.\_\_\_\_\_ / B.\_\_\_\_\_ / D.\_\_\_\_\_ / E.\_\_\_\_\_" aufgeführt (Urk. 2 S. 1; siehe auch Urk. 3/20 S. 1 und Urk. 11/20 S. 1). Wie von der Vorinstanz somit zu Recht erkannt, scheidet die Beseitigung des Rechtsvorschlages an der fehlenden vollständigen Identität zwischen den betreibenden Parteien (A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_) und dem auf dem Mietvertrag vom 28. November 2014 – dem Rechtsöffnungstitel – genannten Gläubiger (A.\_\_\_\_\_). c) Im Übrigen setzt sich der Gesuchsteller mit den vorinstanzlichen Erwägungen des angefochtenen Urteils nicht auseinander. Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Es kann daher davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort des Gesuchsgegners oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 Abs. 1 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen.

## **E. 5**

Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Gesuchsgegner für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Gesuchsteller seinerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), wobei er im Beschwerdeverfahren ohnehin keinen diesbezüglichen Antrag stellte (Urk. 7).

- 5 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.